Nachtrag über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: -

Geändert: **130.4** Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf der Ratsleitung vom 23. März 2023
	Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kom- missionen (Behördengesetz, BehG)
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass GDB <u>130.4</u> (Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen [Behördengesetz, BehG] vom 3. September 1999) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
Art. 3 Mitglieder des Kantonsrates	
¹ Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an den Sitzungen des Kantonsrates, das Aktenstudium und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 230.– für den halben Tag und Fr. 320.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 210.– bzw. Fr. 300.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 200.– bzw. Fr. 290.–. 15 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.	
² Für Verpflichtungen ausserhalb von Obwalden und Nidwalden wird zusätzlich das Bahnbillett erster Klasse vergütet. Ergänzend gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.	
³ Für kantonsrätliche Kommissionen gelten die Ansätze gemäss Art. 11 dieses Gesetzes (übrige Behörden und Kommissionen).	

Geltendes Recht	Entwurf der Ratsleitung vom 23. März 2023
	⁴ Der Kantonsrat legt für die Anschaffung und den Unterhalt persönlicher IT-Infrastruktur eine jährliche Informatikentschädigung fest.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Die Ratsleitung bestimmt wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen,
	Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: